

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Kosten in Familiensachen – FamGKG

von

Kerstin Kellner

Michaela Roppelt

Stand: Januar 2022

Vorwort

Seit dem 01.09.2009 werden die Kosten in Familiensachen nach dem Gesetz über die Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) erhoben. Fast genauso lange gibt dieses Lehrbuch, welches sich am Rahmenstoffplan in der Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt orientiert, grundlegende Hilfestellung sowohl für Anfänger als auch für die Kostenbehandlung in der Praxis.

Die maßgeblichen Gebührentatbestände werden erläutert und anhand von Beispielfällen veranschaulicht. Zusätzlich enthält das Lehrbuch am Ende einen Übungsteil.

2012 wurden bei der 2. Auflage dieses Buches die bis dahin erfolgten Änderungen des FamGKG eingearbeitet und einige Übungsfälle verbessert.

Das am 01.08.2013 in Kraft getretene 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hat im Jahr 2013 eine weitere Überarbeitung durch die 3. Auflage notwendig gemacht. Die neue Gebührentabelle war zu berücksichtigen und darüber hinaus auch einige systematische Änderungen bei den Gebührentatbeständen.

Mit der 4. Auflage im Jahr 2015 wurden die durch die Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) zum 01.04.2014 bedingten Anpassungen umgesetzt und Ausführungen und Beispiele zu den allgemeinen Regelungen des § 30 FamGKG eingefügt.

Anlass für 5. Auflage war überwiegend eine redaktionelle Überarbeitung. Die Systematik der Kostenerhebung wurde nicht verändert.

Daher wurden in dieser Auflage der bewährte Aufbau (dem Aufbau des Gesetzes folgend), die Übersichten und der Übungsteil am Ende des Buches beibehalten.

In der 6. Auflage wurden die Änderungen des am 01.01.2021 in Kraft getretenen Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021, insbesondere die neue Gebührentabelle, eingearbeitet. Die nunmehr 7. Auflage setzt dies fort. Alle Fälle wurden überarbeitet und aktualisiert.

Für eine effektive Fortschreibung dieses Lehrbuchs nehmen wir weiterhin gerne Hinweise und Fallvorschläge entgegen.

Die Autorinnen.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Vorschriften	7
1.	Geltungsbereich	7
2.	Kostenfreiheit	7
3.	Höhe der Kosten	9
4.	Lebenspartnerschaftssachen	12
5.	Verweisung, Abgabe, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache	12
6.	Verjährung und Verzinsung	13
7.	Fälligkeit	14
8.	Vorschuss und Abhängigmachung	15
8.1.	Ehesachen und selbständige Familienstreitsachen	16
8.2.	Übrige Familiensachen	17
8.3.	Übersicht zur Vorschusserhebung	18
8.4.	Abhängigmachung bei einstweiligen Anordnungen	19
8.5.	Auslagenvorschuss	20
9.	Kostenhaftung	20
9.1.	Antragstellerschuldner	21
9.2.	Entscheidungsschuldner	22
9.3.	Übernahmeschuldner	22
9.4.	Haftungsschuldner	23
9.5.	Vollstreckungsschuldner	23
9.6.	Mehrere Kostenschuldner	23
10.	Verfahrenswert	25
11.	Kostenansatz, Erinnerung und Beschwerde	28
B.	Die Gebührentatbestände nach dem Kostenverzeichnis	29
1.	Hauptsacheverfahren in Ehesachen einschließlich aller Folgesachen (Hauptabschnitt 1)	31
1.1.	Erster Rechtszug (Abschnitt 1)	31
1.2.	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Abschnitt 2)	37
1.3.	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Abschnitt 3)	38
2.	Gebühren für Hauptsacheverfahren in selbständigen Familienstreitsachen (Hauptabschnitt 2)	42
2.1.	Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (Abschnitt 1) ..	43
2.1.1.	Erster Rechtszug (Unterabschnitt 1)	43
2.1.2.	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 2)	45
2.1.3.	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 3)	47
2.2.	Verfahren im Übrigen (Abschnitt 2)	47
2.2.1.	Erster Rechtszug (Unterabschnitt 1)	47
2.2.2.	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 2)	52
2.2.3.	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 3)	52

3.	Gebühren für Hauptsacheverfahren in selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Hauptabschnitt 3)	54
3.1	Kindschaftssachen (Abschnitt 1)	55
3.1.1.	Verfahren vor dem Familiengericht (Unterabschnitt 1)	57
3.1.2.	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 2)	65
3.1.3.	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 3)	66
3.2.	Übrige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Abschnitt 2)	67
3.2.1.	Erster Rechtszug (Unterabschnitt 1)	68
3.2.2.	Beschwerde gegen die Entscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 2)	77
3.2.3.	Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 3)	78
4.	Einstweiliger Rechtsschutz (Hauptabschnitt 4)	79
4.1.	Einstweilige Anordnung in Kindschaftssachen (Abschnitt 1)	80
4.1.1.	Erster Rechtszug (Unterabschnitt 1)	80
4.1.2.	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 2)	80
4.2.	Einstweilige Anordnung in den übrigen Familiensachen und Arrest (Abschnitt 2)	83
4.2.1	Erster Rechtszug (Unterabschnitt 1)	83
4.2.2.	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands (Unterabschnitt 2)	85
5.	Besondere Gebühren (Hauptabschnitt 5)	86
5.1.	Vergleichsgebühr nach KVNr. 1500	86
5.2.	Gebühr für Zwangsmaßnahmen nach § 35 FamFG	88
5.3.	Gebühr für das selbständige Beweisverfahren	89
C.	Besonderheiten	91
1.	Auswirkungen der Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe	91
2.	Besonderheiten bei Aufnahme einer bislang selbständigen Familiensache in einen Verbund sowie Abtrennung bzw. Fortführung einer Folgesache	95
2.1.	Aufnahme in Verbund	95
2.2.	Abtrennung einer Folgesache	98
2.3.	Fortführung einer Folgesache (bei Wegfall des Verbundes)	100
D.	Übungsfälle	103
	Übungsfall 1	103
	Übungsfall 2	105
	Übungsfall 3	107
	Übungsfall 4	110
	Übungsfall 5	113
	Lösung zu Übungsfall 1	115
	Lösung zu Übungsfall 2	118
	Lösung zu Übungsfall 3	122
	Lösung zu Übungsfall 4	126
	Lösung zu Übungsfall 5	130

A. Allgemeine Vorschriften

1. Geltungsbereich

§ 1 FamGKG regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und nimmt so auch eine Abgrenzung zu den anderen Kostengesetzen GKG und GNotKG vor.

Demnach sind die Gerichtskosten für alle Familiensachen nach dem FamGKG zu erheben.

Familiensachen sind die in § 111 FamFG aufgezählten und im 2. Buch des FamFG geregelten Verfahren.

Ebenfalls nach FamGKG zu bewerten sind

- die Vollstreckung durch das Familiengericht
- Verfahren über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 107 FamFG)
- Beschwerden, die mit solchen Verfahren in Verbindung stehen

Grundsätzlich ist also das komplette Verfahren von der 1. Instanz über die Rechtsmittelinstanz und die Kostenfestsetzung bis hin zur Vollstreckung nach FamGKG abzurechnen.

Sofern in einer Familiensache ein Mahnverfahren (§§ 688 ZPO ff.) durchgeführt wird, sind die Kosten dafür nach dem GKG zu erheben, § 1 S. 3 FamGKG.

Bei Durchführung des streitigen Verfahrens sind jedoch Anrechnungsbestimmungen zu beachten. Ein konkretes Beispiel hierzu findet sich mit Fall 7 in den Beispielen zu den einzelnen Gebührentatbeständen.

Möglich ist ein Mahnverfahren in Familien**streitsachen** (§ 112 FamFG) durch die Verweisung des § 113 Abs. 2 FamFG auf die §§ 688 ff. ZPO z.B. bei der Geltendmachung von Unterhaltsrückständen.

2. Kostenfreiheit

§ 2 FamGKG enthält Regelungen zur persönlichen und sachlichen Kostenfreiheit und legt fest, wie mit einem befreiten Kostenschuldner zu verfahren ist.

Kostenfreiheit bedeutet, dass von dem Schuldner weder Gebühren noch Auslagen erhoben werden dürfen.

Sofern in einer Vorschrift „nur“ von **Gebührenfreiheit** die Rede ist, dürfen Auslagen durchaus erhoben werden.

§ 2 Abs. 1 FamGKG enthält eine **persönliche** Kostenbefreiung für Bund und Länder sowie die nach deren Haushaltsplänen verwalteten öffentlichen Kasernen und Anstalten.

Nicht von der Befreiung des Abs. 1 erfasst sind Landkreise, Städte und Gemeinden.

Persönliche Kostenfreiheit bedeutet, dass unabhängig vom jeweiligen Verfahren keinerlei Kosten erhoben werden können. Die Befreiung ist also an die Person des Kostenschuldners gebunden.

Anders verhält es sich mit einer **sachlichen** Kostenbefreiung. Hierbei kommt es nicht auf die Person des Schuldners an, sondern auf das jeweilige Verfahren oder Geschäft.

§ 2 Abs. 2 FamGKG enthält selbst keine weitere Befreiung, vielmehr ist hier festgelegt, dass mögliche Befreiungen in anderen Gesetzen zu beachten sind. Als Beispiele für solche Regelungen seien hier § 64 SGB X (Bundesrecht) oder das Landesjustizkostengesetz (Landesrecht) genannt, die beide sachliche Kosten- oder Gebührenbefreiungen enthalten.



Klarzustellen ist noch, dass persönliche oder sachliche Kostenfreiheit nicht bedeutet, dass keine Kosten anfallen.

Selbstverständlich fallen die Gebühren und Auslagen in den Verfahren wie gewohnt an.

Nur werden Sie nicht erhoben!

Wie der Kostenbeamte mit befreiten Kostenschuldern umzugehen hat, ist in Abs. 3 festgelegt.

Danach werden Kosten, die einem befreiten Schuldner auferlegt wurden (dieser haftet als Entscheidungsschuldner, § 24 Nr. 1 FamGKG) oder die ein befreiter Schuldner übernommen hat (dieser haftet als Übernahmeschuldner, § 24 Nr. 2 FamGKG), nicht erhoben.

Sofern für die Kostenschuld des befreiten Schuldners noch ein Zweitschuldner vorhanden ist, z.B. Antragstellerschuldner, § 21 Abs. 1 FamGKG, wird diese Zweitschuldnerhaftung **nicht** geltend gemacht.

Warum dies so ist, soll an nachfolgendem Beispiel erläutert werden:
In einem Verfahren des A gegen den Freistaat Bayern obsiegt A, dem Freistaat Bayern werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Für die Gerichtskosten haftet der Freistaat als Entscheidungsschuldner, § 24 Nr. 1 FamGKG. Nach § 2 Abs. 1, 3 FamGKG besteht jedoch eine persönliche Kostenbefreiung und die Kosten werden vom Freistaat nicht erhoben.

A als Antragsteller haftet als Zweitschuldner, § 21 Abs. 1 FamGKG. Würde man diese Zweitschuldnerhaftung geltend machen und die Kosten von A erheben, hätte dieser wiederum einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Freistaat Bayern, den A im Wege der Kostenfestsetzung (§ 85 FamFG i.V.m. §§ 103 bis 107 ZPO) geltend machen könnte. Der Freistaat Bayern müsste dann die Gerichtskosten an A erstatten. Damit wäre jedoch die eigentliche Kostenbefreiung unterlaufen.

Richtigerweise wird man also die Zweitschuldnerhaftung des A nicht geltend machen; sofern A einen Vorschuss einbezahlt hätte, würde man diesen an A zurückerstatten.

3. Höhe der Kosten

Nach § 3 Abs. 1 FamGKG richtet sich die Höhe der Kosten grundsätzlich nach dem Verfahrenswert (**Wertgebühren**), es sei denn, im Gesetz ist etwas anders bestimmt.

„Etwas anderes bestimmt“ ist z.B.

- in KVNr. 1311 und 1312 für Vormundschaften und Dauerpflegschaften (hier handelt es sich nicht um Wert- sondern um **Jahresgebühren**)
- in KVNr. 1502 ff. (hier handelt es sich jeweils um **Festgebühren**)

Vorschriften zur Wertermittlung und –festsetzung finden sich in den §§ 33 bis 56 FamGKG.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Kosten anfallen, ist gemäß § 3 Abs. 2 FamGKG nach dem Kostenverzeichnis zum FamGKG in Verbindung mit der Gebührentabelle des § 28 Abs. 1 FamGKG (Anlage 2 zum FamGKG) zu ermitteln.

B. Die Gebührentatbestände nach dem Kostenverzeichnis

Diese finden sich alle im Teil 1 des Kostenverzeichnisses (Teil 2 enthält die Auslagentatbestände), welcher wiederum in verschiedene Hauptabschnitte unterteilt ist:

- Hauptabschnitt 1: Ehesachen einschließlich Folgesachen
- Hauptabschnitt 2: selbständige Familienstreitsachen
- Hauptabschnitt 3: selbständige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Hauptabschnitt 4: einstweiliger Rechtsschutz
- Hauptabschnitt 5: Besondere Gebühren
- Hauptabschnitt 6: Vollstreckung
- Hauptabschnitt 7: Verfahren mit Auslandsbezug
- Hauptabschnitt 8: Rüge wegen Verletzung rechtliches Gehör
- Hauptabschnitt 9: Rechtsmittel im Übrigen

Jeder dieser Hauptabschnitte enthält die Gebührentatbestände für sämtliche Instanzen. Es gibt also diverse Gebührentatbestände für die 1. Instanz sowie für die verschiedenen Rechtsmittelinstanzen.

(Da sich dieses Buch am aktuellen Rahmenstoffplan für die Ausbildung zum Justizfachwirt orientiert, werden lediglich die Hauptabschnitte 1 bis 5 intensiv behandelt und anhand von Fallbeispielen erläutert.)



Auch wenn sich das Verfahren über mehrere Instanzen erstreckt, bleiben wir immer im selben Hauptabschnitt.



Für das Finden des richtigen Gebührentatbestands ist es von entscheidender Bedeutung, den passenden Hauptabschnitt zu bestimmen!

Hierfür muss immer genau überlegt werden, welche „Art“ Familiensache zu bewerten ist.

Die Bestimmungen dazu enthält nicht das FamGKG, sondern das FamFG. Einige (nicht alle!) der maßgeblichen Vorschriften sind §§ 111, 112, 121, 151, 231, 261 FamFG.

Aufmerksamkeit ist vor allem bei der Unterscheidung zwischen Familienstreitsachen und den Familiensachen der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** gefordert.

Die Familienstreitsachen ergeben sich aus § 112 FamFG. Dieser verweist in Nr. 1 bzw. Nr. 2 auf § 231 **Abs. 1** bzw. § 261 **Abs. 1** FamFG. Es muss also wieder genau nachgeschaut werden, ob das zu bewertende Verfahren wirklich unter Abs. 1 fällt oder vielleicht doch unter Abs. 2.

Verfahren, die nicht unter § 112 FamFG passen, gehören zu den Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Beispiele:

- Scheidung ist nach § 121 Nr. 1 FamFG eine Ehesache und somit nach Hauptabschnitt 1 zu bewerten
- Kindesunterhalt ist nach §§ 112 Nr. 1, 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG eine Familienstreitsache;
sofern es sich um ein selbständiges Verfahren handelt, ist Hauptabschnitt 2 maßgeblich;
ist aber das Verfahren als Folgesache einer Scheidung anhängig, ist es nach Hauptabschnitt 1 zu abzurechnen
- Übertragung der elterlichen Sorge ist nach § 151 Nr. 1 FamFG eine Kindschaftssache;
sofern es sich um ein selbständiges Verfahren handelt, ist Hauptabschnitt 3 maßgeblich, als Folgesache einer Scheidung ist es nach Hauptabschnitt 1 zu abzurechnen
- ein Verfahren nach § 1382 BGB fällt unter § 261 Abs. 2 FamFG und ist somit keine Familienstreitsache (dies trifft nur auf Verfahren nach § 261 Abs. 1 FamFG zu, § 112 Nr. 2 FamFG), sondern eine selbständige Familiensache der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Den passenden Gebührentatbestand findet man in Hauptabschnitt 3



Man muss immer sehr genau darauf achten, dass man sich im richtigen Hauptabschnitt, Abschnitt, Unterabschnitt usw. befindet! Durch die vielen Überschriften und Unterabschnitte kann es leicht passieren, dass man den falschen Gebührentatbestand erwischt!

 Auch müssen die einzelnen Gebühren- und Ermäßigungstatbestände immer sorgfältig gelesen werden! Nur „Überfliegen“ bringt wenig. Manchmal macht ein einzelnes Wort den Unterschied zwischen zwei Ermäßigungstatbeständen aus.

 Gleiches gilt für die verschiedenen Anmerkungen (das im wahrsten Sinne des Wortes „Kleingedruckte“)!

1. Hauptsacheverfahren in Ehesachen einschließlich aller Folgesachen (Hauptabschnitt 1)

Die in diesem Abschnitt genannten Verfahren wurden vor dem 01.09.2009 nach dem GKG a.F., KVNr. 1310 ff. abgerechnet. Die Systematik ist im Wesentlichen gleichgeblieben. Hier ist keine große Umgewöhnung notwendig.

1.1. Erster Rechtszug (Abschnitt 1)

KVNr. 1110 legt die Höhe der allgemeinen Verfahrensgebühr auf 2,0 fest.

KVNr. 1111 listet verschiedene Ermäßigungstatbestände auf, bei deren Zutreffen die Verfahrensgebühr auf 0,5 verringert werden kann. Dies ist der Fall, wenn

- Nr. 1: der Antrag vor den unter a) bis c) genannten Zeitpunkten zurückgenommen wird
- Nr. 2: eine Anerkenntnisentscheidung ergeht oder eine Verzichtentscheidung ergeht oder eine Endentscheidung ergeht, die nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 und Nr.3 FamFG keine Begründung enthält bzw. nur deshalb eine Begründung enthält, weil eine Geltendmachung im Ausland anzunehmen ist (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 FamFG)

 diese letzte Alternative (also Ermäßigung bei Endentscheidung ohne Gründe) gilt ausdrücklich nicht für die Endentscheidung in einer Scheidungssache! (vgl. Wortlaut Nr. 2 ganz am Ende)
→ d.h. eine Scheidungssache kann nicht nach Nr. 2 ermäßigt werden!

- Nr. 3: ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird
- Nr. 4: sich die Hauptsache erledigt und entweder gar keine Kostenentscheidung ergeht oder die Kostenentscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung bzw. Übernahmeerklärung folgt (also „unstreitig“ ergeht)

Gemeinsame Voraussetzung für alle Ermäßigungstatbestände ist, dass keine andere als eine der in Nr. 2 genannten Endentscheidungen vorausgegangen ist!

Besonderheiten sind zu beachten, wenn sich die Ermäßigungstatbestände nicht auf das gesamte Verfahren bzw. den kompletten Verbund erstrecken, sondern nur auf einzelne Teile.

Nach § 44 Abs. 1 FamGKG gelten die Scheidungssache und die Folgesachen als ein Verfahren, die Verfahrenswerte der einzelnen „Teile“ werden also addiert zu einem Gesamtverfahrenswert (diese Addition lässt sich ebenso mit der Vorschrift des § 33 Abs. 1 FamGKG begründen).

Wie ist nun also vorzugehen, wenn nur für einen Teil ein Ermäßigungstatbestand greift?

Anmerkung (1) zu KVNr. 1111:

⇒ sofern die Ehesache bzw. eine (oder auch mehrere) Folgesachen komplett vom Ermäßigungstatbestand erfasst sind, kann die Gebühr insoweit ermäßigt werden; für die übrigen Teile bleibt es bei der 2,0 Gebühr.

Anmerkung (3) zu KVNr. 1111:

⇒ es muss nicht immer derselbe Ermäßigungstatbestand vorliegen; es kann durchaus eine Folgesache nach KVNr. 1111 Nr. 1 ermäßigt werden und eine andere nach KVNr. 1111 Nr. 3

auch können für ein und dieselbe Folgesache zwei Ermäßigungstatbestände zusammentreffen: ein Teil wird zurückgenommen (KVNr. 1111 Nr. 1), über den Rest wird ein Vergleich geschlossen (KVNr. 1111 Nr. 3); in diesem Fall ist die komplette Folgesache von Ermäßigungstatbeständen erfasst und die Gebühr verringert sich auf 0,5.



Vorsicht:

Ist eine Folgesache nur teilweise von Ermäßigungstatbeständen erfasst, kann sie nicht ermäßigt werden, auch nicht teilweise! In diesem Fall bleibt es für die gesamte Folgesache bei der Gebühr KVNr. 1110.

Sofern man zu dem Ergebnis kommt, dass für manche Teile eine Ermäßigung in Betracht kommt und für andere nicht, sind zwei „Gruppen“ zu bilden (die ermäßigten Teile mit einer 0,5 Gebühr und die nicht ermäßigten Teile mit einer 2,0 Gebühr) und die Wertteile innerhalb der einzelnen Gruppen zu addieren, §§ 44 Abs. 1 bzw. 33 Abs. 1 FamGKG).



Bei einer solchen Fallkonstellation ist zwingend die Vorschrift des § 30 Abs. 3 FamGKG zu beachten!

Dies bedeutet, dass

- zunächst die Gebühren für die jeweiligen „Gruppen“ gesondert zu berechnen sind (§ 30 Abs. 3 HS 1 FamGKG)
- die beiden dann zu addieren sind (Summe der Einzelgebühren)
- anschließend die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz (2,0) aus dem Gesamtwert beider „Gruppen“ zu berechnen ist (§ 30 Abs. 3 HS 2 FamGKG)
- die Summe der Einzelgebühren mit dieser „Höchstgebühr“ zu vergleichen ist und nur der niedrigere Betrag erhoben werden darf

Dies vorausgeschickt können nun die ersten Fälle gelöst werden:

Fall 1 (Scheidungsverfahren mit Folgesache)

Eheleute wollen sich scheiden lassen. Bis auf den Versorgungsausgleich gibt es keine Punkte zu klären. Der Ehemann beantragt die Scheidung der Ehe und die Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Das Gericht entscheidet durch einen am Ende der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschluss. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Folgende Werte wurden festgelegt:

Scheidung 8.100 EUR
VA 1.000 EUR

Fragen:

1. Ist ein Vorschuss zu erheben? Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?
2. Welche Gebühren fallen an?
3. Wann sind die Gebühren fällig?
4. Wer ist Kostenschuldner?

Lösung Fall 1

1. Vorschuss

§ 14 Abs. 1 S. 1 FamGKG: Vorschuss nur für Scheidungsantrag, nicht für die Folgesachen;
zu erheben ist die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen, also
KVNr. 1110

⇒ 2,0 Gebühr aus 8.100 EUR = 490 EUR (§§ 3 Abs. 2, 28 FamGKG)
zu erheben vom Antragsteller, § 21 Abs. 1 S. 1 FamGKG

2. Gebühren

KVNr. 1110 Verfahren im Allgemeinen (keine Ermäßigungstatbestände ersichtlich)

⇒ 2,0 Gebühr aus 9.100 EUR (§ 44 Abs. 1 FamGKG: Addition der Werte)
= 532 EUR (§§ 3 Abs. 2, 28 FamGKG)

3. Fälligkeit

Nach § 9 Abs. 1 FamGKG wird die Gebühr für den Scheidungsantrag als Ehesache mit Einreichung des Antrags fällig. Dies gilt aber wirklich nur für den Teil der einheitlichen Verfahrensgebühr in Höhe von 532 EUR, der auf die Scheidung entfällt, hier also 490 EUR.

Der restliche Anteil der Verfahrensgebühr, der auf die Folgesache entfällt, wird nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG mit unbedingter Kostenentscheidung fällig.

4. Kostenschuldner

Beide Ehegatten haften als Entscheidungsschuldner nach § 24 Nr. 1 FamGKG je zur Hälfte.

Darüber hinaus haftet der Antragsteller nach § 21 Abs. 1 S. 1 FamGKG für die gesamten Gebühren.

Soweit mehrere Kostenschuldner für dieselbe Kostenschuld vorhanden sind (hier also für eine Hälfte der Kosten), haften sie als Gesamtschuldner nach § 26 Abs. 1 FamGKG.

Abwandlung zu Fall 1

Der oben genannte Beschluss wird am Ende der mündlichen Verhandlung verkündet, alle Beteiligten verzichten auf Rechtsmittel und auf eine Begründung hinsichtlich der Ehescheidung (§ 38 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 FamFG).

Frage

Welche Gebühren fallen nun an?

Lösung Abwandlung zu Fall 1

In Betracht kommt eine Ermäßigung nach KVNr. 1111 Nr. 2 Alt. 3; allerdings wird die Entscheidung in einer Scheidungssache ausdrücklich von der Ermäßigung ausgenommen (vgl. KVNr. 1111 Nr. 2 ganz am Ende).

Beim Gebührenanfall gibt es also keine Änderung zum Ausgangsfall.

⇒ 2,0 Gebühr aus 9.100 EUR (§ 44 Abs. 1 FamGKG: Addition der Werte)
= 532 EUR (§§ 3 Abs. 2, 28 FamGKG)

Fall 2 (Scheidungsverfahren mit Folgesachen)

Ein Ehepaar lebt seit zwei Jahren getrennt und will sich nun scheiden lassen. Die Ehefrau beantragt beim Familiengericht die Scheidung, die Durchführung des Versorgungsausgleichs, die Übertragung der elterlichen Sorge für das gemeinsame minderjährige Kind auf sich allein sowie Unterhalt für das Kind.

Das Gericht entscheidet über alle Anträge durch Beschluss.

Folgende Werte werden festgelegt:

Scheidung	8.000 EUR
elterl. Sorge	4.000 EUR
VA	2.000 EUR
Unterhalt	5.000 EUR

Frage:

Welche Gebühren fallen im Ausgangsfall und in den nachfolgenden Abwandlungen jeweils an!

Lösung Fall 2

KVNr. 1110 (keine Ermäßigungstatbestände ersichtlich)

⇒ 2,0 Gebühr aus 19.000 EUR (§ 44 Abs. 1 FamGKG) = 706 EUR (§§ 3 Abs. 2, 28 FamGKG)

Abwandlung 1 zu Fall 2

Der Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge wird vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, über den Rest wird per Beschluss entschieden.